



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 16. April 2015  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2014/0286 (NLE)

---

---

5115/15  
COR 2

LIMITE

CLIMA 5  
ENV 8  
ENER 7  
TRANS 10  
ENT 7

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: RICHTLINIE DES RATES zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Anforderungen an die Berichterstattung gemäß der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen

---

Statt:

"Treibhausgasintensität eines Anbieters (#) = 
$$\frac{\sum_x (GHG_{i,x} \times AF \times MJ_x) - UER}{\sum_x MJ_x}$$
"

muss es heißen:

"Treibhausgasintensität eines Anbieters (#) = 
$$\frac{\sum_x (GHG_{i,x} \times AF \times MJ_x) - UER}{\sum_x MJ_x}$$
"

Anhang I, Seite 40, Teil 2, Nummer 7, Tabelle über Handelsnamen der Rohstoffe, Eintrag zu Venezuela, 13. Zeile:

Statt:

"Bach/Cueta Mix"

muss es heißen:

"Bach/Ceuta Mix"

Statt:

"Die Vorlage für den Bericht von Anbietern ist mit der Vorlage des Berichts der Mitgliedstaaten identisch.

Grau unterlegte Felder sind nicht auszufüllen.

- (1) Die Verbrauchsteuernummer des Anbieters ist in Anhang I Teil 1 Ziffer 4 Buchstabe a definiert;
- (2) die Kraftstoffmenge ist in Anhang I Teil 1 Ziffer 4 Buchstabe c definiert;
- (3) der API-Grad (Grad nach dem American Petroleum Institute (API)) ist gemäß der Prüfmethode ASTM D287 definiert;
- (4) die Treibhausintensität ist in Anhang I Teil 1 Ziffer 4 Buchstabe e definiert;
- (5) die UER ist in Anhang I Teil 1 Ziffer 4 Buchstabe d definiert; die Berichterstattungsvorschriften sind in Anhang I Teil 2 Ziffer 1 definiert;
- (6) die Menge des elektrischen Stroms ist in Anhang I Teil 2 Ziffer 6 definiert;
- (7) Kraftstoffarten und die entsprechenden KN-Codes sind in Anhang I Teil 1 Ziffer 4 Buchstabe b definiert;
- (8) ..."

muss es heißen:

"Die Vorlage für den Bericht von Anbietern ist mit der Vorlage des Berichts der Mitgliedstaaten identisch.

Grau unterlegte Felder sind nicht auszufüllen.

- (1) Die Verbrauchssteuernummer des Anbieters ist in Anhang I Teil 1 Ziffer 3 Buchstabe a definiert;
- (2) die Kraftstoffmenge ist in Anhang I Teil 1 Ziffer 3 Buchstabe c definiert;
- (3) der API-Grad (Grad nach dem American Petroleum Institute (API)) ist gemäß der Prüfmethode ASTM D287 definiert;
- (4) die Treibhausintensität ist in Anhang I Teil 1 Ziffer 3 Buchstabe e definiert;
- (5) die UER ist in Anhang I Teil 1 Ziffer 3 Buchstabe d definiert; die Berichterstattungsvorschriften sind in Anhang I Teil 2 Ziffer 1 definiert;
- (6) die Menge des elektrischen Stroms ist in Anhang I Teil 2 Ziffer 6 definiert;
- (7) Kraftstoffarten und die entsprechenden KN-Codes sind in Anhang I Teil 1 Ziffer 3 Buchstabe b definiert;
- (8) ..."

---